

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 09/0081
6011 - Team Natur und Landschaft			Datum: 16.02.2009
Bearb.:	Herr Uwe Reher	Tel.: 246	öffentlich
Az.:	6011.5/re - ti/Ju		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Umweltausschuss

17.06.2009

Beantwortung einer Anfrage von Herrn Dr. Pranzas unter TOP 8.2 zu "Abschaffung der Baumschutzsatzung in 2004" in Norderstedt aus der Sitzung des Umweltausschusses (UA/002/ X) am 24.11.2008

Herr Dr. Pranzas stellte folgende Anfrage:

1. Welche Erfahrungswerte liegen der Stadtverwaltung im Hinblick auf den Baumschutz in Norderstedt vor?
2. Wie viele Anträge auf Baumfällungen wurden bei der Stadt aus den Jahren 2005, 2006 und 2007 eingereicht?
3. Wie wurden die Anträge unter Punkt 2 entschieden?
4. Reichen die gesetzlichen Vorgaben aus dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und Vorgaben der Bebauungspläne für einen hinreichenden Baumschutz in Norderstedt aus?

Die Fragen von Herrn Dr. Pranzas werden wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Welche Erfahrungswerte liegen der Stadtverwaltung im Hinblick auf den Baumschutz in Norderstedt vor?

Die Frage wird so verstanden, dass sie auf die Situation des Baumschutzes in der Stadt Norderstedt nach Abschaffung der Baumschutzsatzung im Jahr 2004 zielt.

Seitens der Verwaltung wurden seit Aufhebung der Baumschutzsatzung keine stadtgebietsumfassenden systematischen Beobachtungen durchgeführt, die wissenschaftlich objektiv und quantitativ belastbare Aussagen in dieser Frage zuließen.

Objektive, umfassende und belegbare Aussagen – insbesondere zu Änderung des Bürgerverhaltens vor und nach Aufhebung der Norderstedter Baumschutzsatzung – sind nur über eine empirisch angelegte Untersuchung zu erhalten. Eine derartige Evaluierung des Bürgerverhaltens ist der Verwaltung nicht möglich. Eine externe Beauftragung würde ein nicht unerhebliches Auftragsvolumen beinhalten, für das derzeit im Haushalt keine Ansätze vorgesehen sind.

Insofern kann seitens der Verwaltung lediglich eine mehr oder weniger subjektive Einschätzung zu dieser Frage abgegeben werden, die nicht auf repräsentativen Erhebungen, sondern auf einzelnen Beobachtungen oder Erfahrungen basiert. Verallgemeinerungen sind dabei nur begrenzt zulässig.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

Aus heutiger Sicht, also fast 5 Jahre nach Aufhebung der Satzung, ist insgesamt festzustellen, dass auf den privaten Grundstücken kein Kahlschlag stattgefunden hat, sondern die Eigentümer im Großen und Ganzen offensichtlich verantwortungsvoll entscheiden und wohl in der Mehrheit der Fälle bei Beseitigungen Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück erfolgen. Zahlenmaterial liegt hierzu jedoch nicht vor.

Die Erfahrung zeigt jedoch leider immer wieder, dass nach Aufhebung der Baumschutzsatzung einige Bürger immer noch fälschlicherweise davon ausgehen, dass Bäume generell keinen Schutzstatus mehr besitzen. Hier war und ist nach wie vor umfangreiche Aufklärung und Information des Teams Natur und Landschaft erforderlich.

Insbesondere in der Zeit nach Aufhebung der Baumschutzsatzung war festzustellen, dass eine größere Anzahl von Privatbäumen oder Baumgruppen ersatzlos beseitigt wurden. Dabei handelte es sich zum großen Teil um Bäume, deren Fällung in der Vergangenheit aufgrund der Baumschutzsatzung versagt worden war.

Auch die These, dass in Folge des Entfallens der weitgehenden Restriktionen einer Baumschutzsatzung die Bereitschaft von Grundeigentümern gewachsen sein könnte, unabhängig von Fällungen Neupflanzungen vorzunehmen, ist nicht belegbar.

Gleichwohl werden immer wieder Fälle von absolut unnötiger Beseitigung und von baumschädigenden Kappungen bekannt. Diese Aktionen sind aber einem Verhalten zuzuschreiben, das bei entsprechend geprägten Personen auch bereits zu Zeiten der Baumschutzsatzung nicht zu verhindern war, jedoch damals, sofern es bekannt wurde, sanktioniert werden konnte. So sind beispielsweise Beseitigungen von Bäumen (z. T. aus Unwissenheit, z. T. aber auch vorsätzlich) bekannt geworden, die einem der o. g. Schutzstatuten unterlagen. Wo dies bekannt wurde, ist die Verwaltung im Nachhinein entsprechend tätig geworden.

Negative Auswirkungen nach Aufhebung der Baumschutzsatzung gibt es bei schützenswerten Bäumen im Rahmen von Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich sowie in älteren Bebauungsplänen, in denen keine Bäume zur Erhaltung festsetzen wurden.

In diesem sog. § 34 er-Bereichen gab es über den Ausnahmeparagrafen der Baumschutzsatzung die Möglichkeit, mit dem Bauherrn über eine zumutbare Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers zu verhandeln und in jedem Falle einen angemessenen Ersatz zu fordern. Nach Wegfall der Baumschutzsatzung ist die Stadt Norderstedt auf das Entgegenkommen der Bauherren angewiesen. Es ist eher selten der Fall, dass die Bauherren aktiven Baumschutz betreiben oder freiwillig Baumeratz schaffen.

Bei Bauanträgen im unbeplanten Innenbereich (Nachverdichtung in § 34 BauGB-Gebieten) oder in „alten“ Bebauungsplangebieten ohne Erhaltungsgebote kommt es immer wieder zum Verlust einiger ortsbildprägender Großbäume (z. B. Linden und Eichen und Buchen). Bei Bestehen der Baumschutzsatzung wäre dies nicht zulässig gewesen. Diese Entwicklung hält an und betrifft heute z. T. sehr wertvolle Bäume mit einem Stammumfang von 3,00 m und mehr.

Hier liegt es im Ermessen des Bauherren, die Abwägung Baumschutz oder Baukörper zu betreiben. Dieser zunehmende Freiraum wird von Bauherren für den Baukörper genutzt.

Mit der Baumschutzsatzung gab es für das gesamte Stadtgebiet eine überall bekannte Regelung, die den Standard von Baumschutz festlegte und für alle auch als Wert für Umweltschutz erkannt wurde. Die Situation hat sich heute deutlich geändert.

Zu Frage 2:

Wie viele Anträge auf Baumfällungen wurden bei der Stadt aus den Jahren 2005, 2006 und 2007 eingereicht?

Und zu Frage 3:

Wie wurden die Anträge unter Punkt 2 entschieden?

Diese Fragen können nicht vollständig mit belegbaren Zahlen beantwortet werden. Seit es keine Baumschutzsatzung mehr gibt, gibt es auch keine Baumfällanträge bei der Stadt Norderstedt mehr, da es auch keine vergleichbare Rechtsgrundlage mehr gibt. Es können nur Erfahrungswerte angegeben werden.

1. Vereinzelt, mit abnehmender Tendenz aber ungezählt, erreichen die Stadt Norderstedt „Baumfällanträge“, die sich auf die alte Satzung beziehen und nach Entfall der Satzung einer Rechtsgrundlage entbehren und gar nicht mehr gestellt werden können bzw. müssen. Die „Antragsteller“ erhalten entsprechende Informationen.
2. Seit 2005 werden Anträge auf Befreiung von in Bebauungsplänen als zu erhalten festgesetzten Bäumen zentral bei der Bauaufsicht archiviert. Die Anträge auf Befreiung von in Bebauungsplänen als zu erhalten festgesetzten Bäume wurden wie folgt entschieden:

	Anzahl der erfassten	Befreiungen	Versagungen	Noch nicht entschieden
2005	Anträge 6	6	-	-
2006	7	5	2	-
2007	6	5	1	-
2008	5	5	-	-

3. Weiterhin gab es einige Anträge auf die Beseitigung von **landschaftsbestimmenden Bäumen nach dem bis 2007 gültigen Landesnaturschutzgesetz** (gemäß §7 (2) 8 LNatSchG alt), die an die Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Segeberg (UNB) weitergeleitet wurden oder direkt an diese gestellt wurden.
4. **Durch die Neuformulierung des Landesnaturschutzgesetzes ist die Regelung der landschaftsbestimmenden Bäume entfallen.** Die Zulässigkeit des Fällens bedeutender Bäume muss heute nach der Eingriffsregelung §§ 21 und 22 LNatSchG geprüft werden. Die UNB bearbeitet Anträge zur Baumfällung seitdem auf Grundlage des neuen LNatSchG als Eingriffe in Natur und Landschaft. Im Innenbereich (§ 34 BauGB) gehen bestehende Baurechte vor, d. h. wenn Baurechte bestehen, kann die UNB die Baumfällung nicht versagen (Ausnahme: besondere Gründe des Artenschutzes streng geschützter Arten wie Tötungsverbot, Schutz der Fortpflanzungsstätte und Wochenstube) sondern allenfalls als Auflage eine Ersatzpflanzung fordern.

Eine Zusammenstellung über die Anzahl der von der UNB beschiedenen Anträge für Norderstedt unterscheidet nicht zwischen den Rechtsgrundlagen wie unter Ziff. 3. und 4. beschrieben sondern nennt die Zahlen aller Anträge für Baumfällungen in Norderstedt in den vergangenen zwei Jahren:

	Anzahl der erfassten Anträge	Genehmigungen	Versagungen	Fallen nicht unter die Eingriffsregelung
2007	51	19	17	15
2008	76	16	37	23

Zu Frage 4:

Reichen die gesetzlichen Vorgaben aus dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und Vorgaben der Bebauungspläne für einen hinreichenden Baumschutz in Norderstedt aus?

Die gesetzlichen Regelungen zum Baumschutz in Norderstedt sind nach Abschaffung der Baumschutzsatzung und Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes wie folgt geregelt:

1. Seit 2004 gibt es in Norderstedt **keinen Baumschutz durch spezielles Ortsrecht (Baumschutzsatzung)** mehr. Deshalb gibt es keine Zuständigkeit der städtischen Verwaltung mit Ausnahme der Prüfung von Befreiungen von Bebauungsplanfestsetzungen (s. nachfolgende Zi. 2) und der Entscheidung über stadteigene Bäume.
2. Baumschutz durch **Festsetzungen in Bebauungsplänen** von als „zu erhalten festgesetzten Bäumen“ aus städtebaulichen Gründen. Durch entsprechende Festsetzungen ist nur ein geringer Anteil der Bäume in der Stadt Norderstedt erfasst. Bei sehr alten Bebauungsplänen wurden Bäume nicht erfasst und bewertet und sind deshalb auch nicht als zu erhalten festgesetzt. Bei Plänen, die in der Zeit entstanden sind, als Norderstedt eine flächendeckende Baumschutzsatzung hatte, hat man i. d. R. nur wenige Bäume als zu erhalten festgesetzt, da ja ohnehin über die Baumschutzsatzung ein Baumschutz bestand. Die Kontrolle, ob ein festgesetzter Baum widerrechtlich beseitigt wird oder nicht, ist nicht zu führen. Bei älteren B-Plänen ist dem heutigen Eigentümer meist auch nicht bekannt, dass auf seinem Grundstück zu erhaltender Baumbestand steht. Selbst bei jüngeren B-Plänen geht diese Information bei Eigentumswechsel verloren. Auffällig sind die Baumschädigungen durch Eingriffe in den Kronen- und Wurzelbereich von geschützten Bäumen, die Jahre später zum Verlust dieser Bäume führen.

Werden im Zuge von baulichen Veränderungen Bäume beeinträchtigt, ist ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen im B-Plan erforderlich.

Zuständig für die Einzelfallprüfung ist die Bauaufsicht in Zusammenarbeit mit dem Team 6011. Werden Befreiungen erteilt, sind diese in der Regel mit Ausgleichsforderungen verbunden.

Die Untere Naturschutzbehörde hat vor Kurzem darauf hingewiesen, dass Überhälter in Knicks oder Baumreihen, die dadurch entstanden sind, dass Knicks lange Jahre nicht mehr geknickt worden sind, nach ihrer Rechtsauffassung nicht durch Festsetzungen in Bebauungsplänen unter Schutz gestellt werden können. Die UNB beruft sich dabei auf die Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung) vom 22. Januar 2009, die auf Grundlage des § 25 Abs. 4 des LNatSchG erlassen wurde. In § 1 unter Ziffer 10 sind dort die Knicks aufgeführt und es wird beschrieben, welche Knickpflege zulässig ist.

Das Team Natur und Landschaft vertritt jedoch die Auffassung, dass wertvoller Altbaubestand, der auf alten Knicks im Laufe von Jahrzehnten herangewachsen ist, weil die ursprüngliche landwirtschaftliche Knicknutzung und Knickpflege lange Zeit nicht mehr durchgeführt wurde, einen sehr großen Wert darstellt. Gerade wenn diese Bäume als Landschaftselemente heute innerhalb von Baugebieten oder künftigen Baugebieten stehen, erfüllen sie wichtige ökologische, kleinklimatische und baugebietsgliedernde Funktionen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auf Grundlage des BauGB gibt es als vielfältige und gewichtige städtebauliche Gründe, alten Großbaumbestand als zu erhalten festzusetzen. Dies kann nach unserer Rechtsauffassung nicht durch die o. g. Biotopverordnung untersagt werden. Diese unterschiedlichen Rechtsauffassungen werden zurzeit von der Rechtsabteilung geprüft.

3. **Baumschutz durch Landesnaturschutzgesetz ohne weitere Verordnungen (VO) nur hilfsweise über den §§ 10 Eingriffe in Natur und Landschaft und 11 Genehmigung (serfordernis) von Eingriffen.** In der Praxis ist der Schutz über die Eingriffsregelung schwächer als der Schutzstatus durch eine Ortssatzung, da der Eingriff (Baumbeseitigung) nur bei recht großen und alten Bäumen im Einzelfall versagt werden dürfte. Alle anderen Baumbeseitigungen werden als nicht so bedeutende Eingriffe gewertet. Derartige Anträge werden zuständigkeitshalber von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg (UNB) geprüft und entschieden.

Zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung muss die Beeinträchtigung

des Baumes dabei schon in Richtung Beseitigung gehen. Für Kappungen, Einkürzen/Stutzen der Krone, Verstümmelung bis in den Starkastbereich hinein oder Zupflastern des Wurzelbereichs ist in der Regel die Eingriffsregelung nicht anwendbar, da der Nachweis eines unmittelbaren Zusammenhanges zwischen der konkreten Einzelmaßnahme und der späteren Schädigung des Baumes (Folgeschäden) immer schwer zu führen ist, sodass derartige Baumschädigungen durch die Eingriffsregelung nicht zu verhindern sind.

4. Baumschutz von sehr alten und bedeutenden Bäumen über VO gemäß § 20 LNatSchG als **Naturdenkmale**. Diese Möglichkeit wird in Norderstedt gerade geprüft. Die identifizierten Baum-Naturdenkmale müssen sich deutlich von dem verbleibenden Baumbestand des Stadtgebietes unterscheiden, denn nur so kann durch die Faszination für die Natur ein Erhalt dieser Naturschätze für unsere folgenden Generationen erreicht werden. Es kommt nicht auf eine besonders hohe Anzahl von Baum-Naturdenkmalen an, sondern vielmehr auf deren Qualität hinsichtlich Besonderheit und Einzigartigkeit.

Derartige VO können von den Städten und Gemeinden unter Beteiligung der UNB erlassen werden. Eine Vorlage zu diesem Thema wird dem Umweltausschuss voraussichtlich im März 2009 zur Beratung vorgelegt.

Dieses betrifft max. 20 besonders wertvolle Bäume in Norderstedt.

5. Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile.
§ 21 Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 Bundesnaturschutzgesetz)
(in Norderstedt nicht der Fall).

Zurzeit gibt es in Norderstedt keine geschützten Landschaftsbestandteile. Eine Baumschutzsatzung wie sie in Norderstedt bis 2004 bestand war auf der alten Rechtsgrundlage der geschützten Landschaftsbestandteile erlassen worden.

Darüber, ob die zuvor beschriebenen gesetzlichen Vorgaben aus dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und Vorgaben der Bebauungspläne für einen hinreichenden Baumschutz in Norderstedt ausreichen, kann man – wie bereits die vehemente Diskussion im Vorwege der Aufhebung der Baumschutzsatzung im Jahre 2004 gezeigt hat – je nach Sichtweise unterschiedliche Positionen begründen.

Aus Sicht des für Bäume und Natur und Landschaft zuständigen Fachamtes ist der ehemals flächendeckende, einheitliche und im Bewusstsein der Bevölkerung fest verankerte Schutz der Bäume (über die Satzung) heute so nicht mehr gegeben. In der Bevölkerung herrscht eine gewisse Verunsicherung und Unkenntnis über die derzeitige Rechtslage vor. Insgesamt wird der Schutz von Bäumen nach der heutigen Rechtslage eher als gering und gegenüber bestehenden Baurechten als nachrangig erachtet. Dies wird in Einzelfällen besonders deutlich, wenn bei Bauanträgen selbst große und gesunde, ortsbildprägende Einzelbäume – wie z. B. Buchen und Eichen – mit Stammumfängen von 2 Metern und mehr nicht mehr geschützt sind. Eine Überplanung aller kritischen Bereiche, d. h. ältere Bebauungspläne und unbeplanten Innenbereiche, mit dem Ziel den Baumschutz zu sichern, ist aus Kapazitätsgründen nicht leistbar. Ziel der Verwaltung ist es, in eine gleichberechtigte Verhandlungsposition in § 34 er-Gebieten gegenüber dem Bauherren zu kommen. Dieses bedeutet Baumschutz – wenn möglich. Wenn fundierte Zwänge auf einem Grundstück gegen den Baumschutz stehen, dann sollte ein angemessener Ausgleich zu fordern sein. In Bereichen, die ohnehin aufgrund eines Planungserfordernisses überplant werden, werden jedoch auch regelmäßig die Belange des Baumschutzes berücksichtigt.